

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)
vom 15. Oktober 2021 Az.: LWG-RS2-7381.2-10-4-4

**Vollzug des Weingesetzes (WeinG);
hier: Säuerung**

Die LWG erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- (1) Bei frischen Weintrauben, sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2021 im bestimmten Anbaugebiet (b.A.) Franken, den bayerischen Teilen des b.A. Württemberg, sowie im Landweingebiet Regensburg darf ab sofort eine Säuerung vorgenommen werden.
- (2) Die Säuerung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
- (3) Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
- (4) Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
- (5) Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.
- (6) Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der

Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,

Fachzentrum Recht und Service
Sachgebiet Weinrecht
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931-9801-0
Fax: 0931-9801-3100
E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de

eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LWG unter www.lwg.bayern.de unter „Weinrecht“ eingestellt.

(7) Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 15. September 2021 in Kraft.

Gründe:

I.

Der fränkische Weinbauverband hat mit Schreiben vom 15. September 2021 einen Antrag auf Säuerung von Trauben, Most, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2021 gestellt.

II.

Die zuständige Behörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.

1. Die LWG ist gemäß Art. 5 Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) i.Vm. § 13 Abs. 6 Weingesetz zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Annahme von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen liegen für den Jahrgang 2021 vor.

Die guten Wuchsbedingungen in den Wochen nach der Rebenblüte (Mitte Juni) führten auf vielen Standorten zu dichtgepackten Trauben mit hoher Botrytisgefährdung. Die gute Bodendurchfeuchtung über ganz Franken hinweg ermöglichte den Reben eine gute Kaliumaufnahme zu Beginn der Traubenreife. In der Folge können durch

hohe Most-pH-Werte Weinsteinausfällungen während der Kelterung stärker ausgeprägt sein.

Eine konstante Hochdruckwetterperiode ab Anfang September führte zu einer nennenswerten Bodenaustrocknung bis in tiefere Bodenschichten. Über das gesamte Fränkische Weinbaugebiet hinweg konnten an verschiedenen Standorten Trockenstresssymptome bei Reben ab September 2021 beobachtet werden. Trockenstress während der Traubenreifephase kann im nennenswerten Umfang zu einer beschleunigten Veratmung von Äpfelsäure und starker Abnahme der Gesamtsäure im Most führen.

Situationsbedingt ist daher davon auszugehen, dass durch Kombination von hohen pH-Werten und niedrigen Säuregehalten in Einzelfällen eine Säuerung von Most und Wein auch im Jahrgang 2021 notwendig sein wird.

3. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird und rückwirkend zum Tag der Antragstellung in Kraft tritt.

Veitshöchheim, den 14.10.2021

gez.

Harald M ä r t e l
Ltd. Regierungsdirektor